

Satzung

der Gemeinde Tornesch über das besondere Vorkaufsrecht gem.
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Schl.-Holstein vom 2. April 1990 (GVBl. Schl.-Holstein S. 134) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.1991 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich umfasst die Gebiete

- A „Esinger Moor“, zwischen nördlicher Gemeindegrenze, Autobahn A 23, Ahrenloher Str. und dem bebauten Siedlungszusammenhang „Esinger Moor“,
- B „Esinger Wohld“, zwischen Ahrenloher Straße, Autobahn A 23, östlicher Gemeindegrenze, Bundesbahnstrecke und Gr. Moorweg,
- C „Pinnauniederungen“, zwischen der Straße In de Hörn, dem bebauten Siedlungsbereich Esingen, der Pinneberger Straße und der östlichen, südlichen und westlichen Gemeindegrenze,
wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

(2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Die Gemeinde kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.
- (2) Es ist die Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Inhaltsschwerpunkten des künftigen Landschaftsplans vorgesehen. Die Inhalte der Bebauungspläne sollen insbesondere Festsetzungen enthalten nach § 9 Abs.1 Nr. 16, 18 (b), 20 sowie 25 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

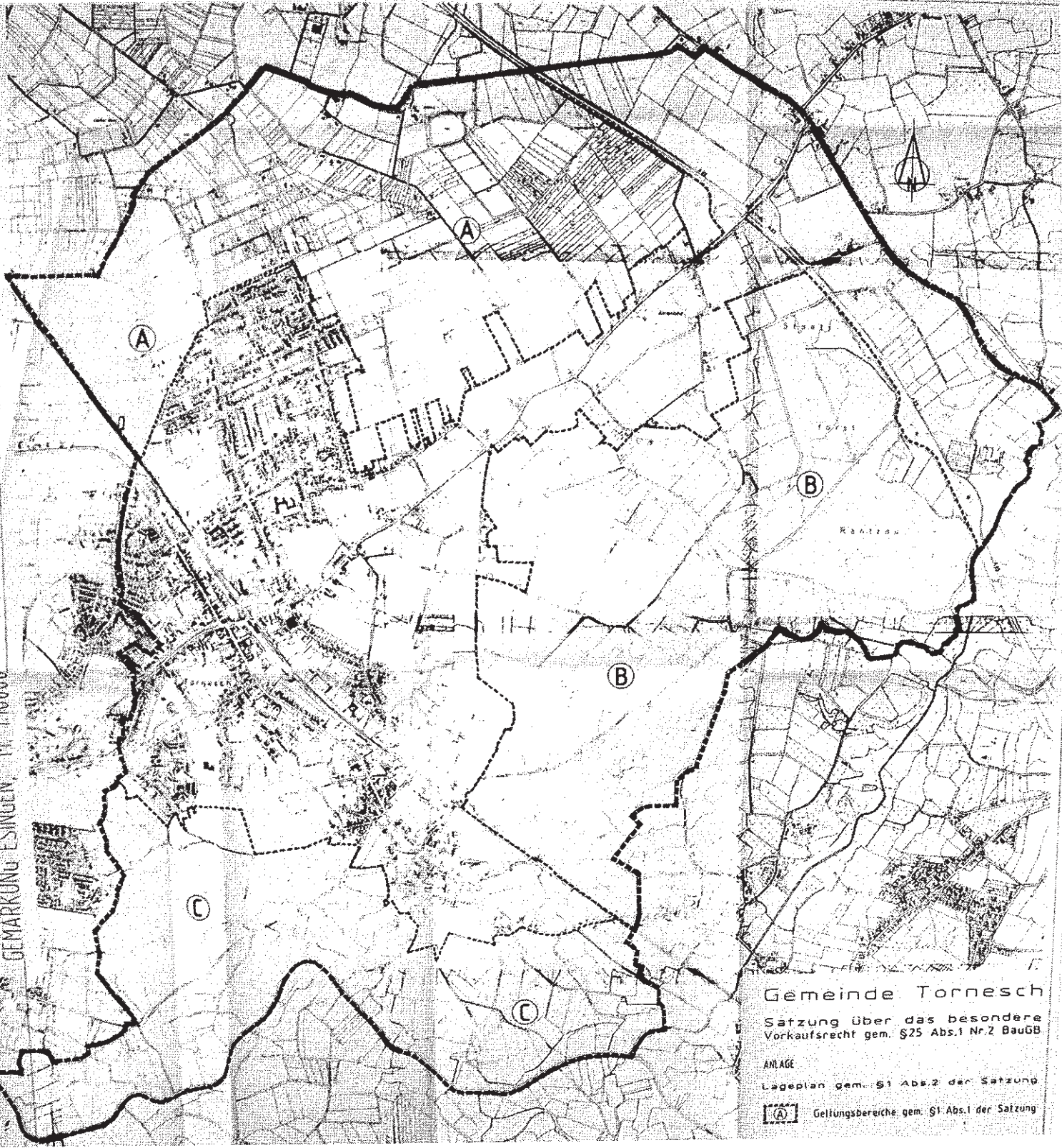
Tornesch, den 30. Juli 1991

(Siegel)

Krügel
Bürgermeister

GEMEINDE TORNESCH


GEMARKUNG ESINGEN, M. 1:10000



Gemeinde Tornosch

Satzung über das besondere
Vorkaufsrecht gem. §25 Abs.1 Nr.2 BauGB

ANLAGE
Lageplan gem. §1 Abs.2 der Satzung

 Geltungsbereiche gem. §1 Abs.1 der Satzung